



Lugauer SC

Lugauer Sportclub e. V.

Der Gesamtvorstand des Lugauer Sportclubs e.V. hat auf Grundlage des § 10 Absatz 2 Satz 1, Absätze 4 und 9 der Satzung des Vereins vom 28. September 2014 am 17. Oktober 2016 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 nachfolgende

Beitragsordnung

beschlossen:

§ 1

- (1) Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und zum jeweils ersten Tag des Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Ein von Absatz 1 abweichender Beitragserhebungszeitraum bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Werden die Mitgliedsbeiträge für andere Zeiträume erhoben, so sind die Beiträge jeweils am ersten Tag des bestimmten Zeitraumes zur Zahlung fällig.

§ 2

- (1) Der regelmäßige, monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt **10,00 €**.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind von folgenden Personen nachfolgende, monatliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten:
 - a) Mitglieder, die in der G-Jugend aktiv sind: **5,00 €**
 - b) Mitglieder, die als Übungsleiter, Trainer, Mannschaftenverantwortliche oder als Schiedsrichter auf Dauer tätig und vom Vorstand dazu bestimmt sind, solange sie diese Tätigkeit ausüben und dafür keine Vergütung nach § 15 Absatz 2, 3 der Satzung erhalten: **5,00 €**
 - c) die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring, solange sie diese Tätigkeit ausüben und dafür keine Vergütung nach § 15 Absatz 2, 3 der Satzung erhalten: **5,00 €**
 - d) Mitglieder, die in den anderen Jugendmannschaften aktiv sind: **6,00 €**
- (3) Auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes wird ein reduzierter Beitrag erhoben, wenn und solange mindestens zwei Geschwister in den Jugendmannschaften des Vereins aktiv sind. Die Beitragshöhe beträgt jeweils **90%** der Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe a) und d) für zwei Geschwister, bei drei oder mehr Geschwisterkindern jeweils **70%** dieser Beiträge für jedes Geschwisterkind. Der Antrag auf Festsetzung des reduzierten Beitrages ist schriftlich an den Vorstand mit Namensbezug zu stellen und erlangt seine Wirksamkeit bei der nächsten Buchung. Die Beitragsreduzierung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne Antrag durch den Vorstand erfolgen.

- (4) Wechseln Mitglieder im laufenden Jahr von der G-Jugend in die F-Jugend, so ändert sich der monatliche Mitgliedsbeitrag ab dem Monat August, unabhängig von den Regelungen der Verbände zum Saisonende/-beginn.
- (5) Für Mitglieder, bei denen die Förderung des Vereins durch Geld im Vordergrund steht, kann durch gesonderte Vereinbarung mit dem Vereinsmitglied eine von den vorgenannten Regelungen abweichende Mitgliedsbeitragshöhe festgesetzt werden.
- (6) Eine Reduzierung oder Aussetzung der Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 10 Absatz 9 der Satzung des Vereins kommt insbesondere in sozialen Härtefällen in Betracht. Dazu muss das betroffene Mitglied einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen, in dem darzulegen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen ist, dass es dem Mitglied wirtschaftlich unmöglich ist, seiner Beitragspflicht nachzukommen. Eine Reduzierung ist maximal auf 30% des jeweils bestimmten Mitgliedsbeitrages möglich. Die Reduzierung wird im Folgemonat nach dem Beschluss des Vorstandes wirksam. Dessen Entscheidung ergeht befristet.

§ 3

Eine Gebühr für die Aufnahme in den Verein wird nicht erhoben.

§ 4

Die Bearbeitungsgebühr gemäß §10 Absatz 4 der Satzung wird auf **2,50 €** festgesetzt.

§ 5

Bargeldloser Zahlungsverkehr erfolgt über das Vereinskonto bei der Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE10870540003731001585, BIC: WELADED1STB.

Der Gesamtvorstand